

3275 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1987 betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1987) und über Maßnahmen betreffend Isoglucose

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 188 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 188 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Abschnitt I, Art. II Z. 13 hat § 53q Abs. 4 zu lauten:

"(4) Wird der Saatgutbeitrag vom Beitragsschuldner nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in richtiger Höhe entrichtet, so hat der Fonds den Saatgutbeitrag mit Bescheid vorzuschreiben."

2. Im Abschnitt II hat Art. I zu lauten:

"Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II und III des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden."

3. Im Abschnitt II, Art. II ist folgender neuer § 7 einzufügen:

"§ 7. (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft."